Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2812

Der Bundesminister der Finanzen
IV A/2 — S 4001 — 84/64

Bonn, den 4. Dezember 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Umsatzsteuervergünstigungen nach dem Berlinhilfegesetz für Spirituosen**

Bezug: **Entschließung des Deutschen Bundestages vom 26. Juni 1964**
— Umdrucke 484, 503 —

Hiermit überreiche ich für die Bundesregierung den Bericht zur Entschließung des Deutschen Bundestages vom 26. Juni 1964 über die Wettbewerbssituation in der Spirituosenindustrie.

Dahlgrün

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Bericht der Bundesregierung zur Entschließung des Deutschen Bundestages vom 26. Juni 1964 betreffend die Wettbewerbssituation in der Spirituosenindustrie unter besonderer Berücksichtigung der Umsatzsteuerpräferenzen des Berlinhilfegesetzes

I. Auftrag des Bundestages

Dem Bundestag liegt ein Initiativantrag der Abgeordneten Meis, Dr. Stecker, Dr. Imle und Genossen — Drucksache IV/1854 — vor, der bei Spirituosen einen Wegfall des dem westdeutschen Abnehmer zustehenden Kürzungsanspruchs in Höhe von 4 v. H. zum Ziele hat. Der Finanzausschuß des Bundestages hat im Zusammenhang mit dem Berlinhilfe-Änderungsgesetz vom 29. Juli 1964 (BGBl. I S. 534) über diesen Antrag beraten und dem Bundestag in seinem Schriftlichen Bericht vom 11. Juni 1964 vorgeschlagen, die Umsatzsteuerpräferenzen bei Spirituosen in der Weise einzuschränken, daß diese ab 1. Januar 1965 nur noch auf das um die Branntweinsteuer gekürzte Entgelt gewährt werden — Drucksache IV/2350. Der Bundestag ist dem Vorschlag des Finanzausschusses nicht gefolgt, sondern hat in seiner 134. Sitzung am 26. Juni 1964 dem Gesetzentwurf IV/1854 an den Finanzausschuß zurückverwiesen und die Bundesregierung beauftragt,

1. die Wettbewerbssituation in der Spirituosenindustrie sowie die Anwendung des § 14 Abs. 1 des Berlinhilfegesetzes zu prüfen und dem Bundestag bis zum 31. Oktober 1964 zu berichten und Vorschläge zu unterbreiten;
2. im Hinblick auf den Gesetzentwurf — Drucksache IV/1854 — bis zum 31. Oktober 1964 zu untersuchen, ob und in welchem Maße durch die Präferenzen des Berlinhilfegesetzes ruinöse Folgen für die westdeutschen Konsumbranntweinhersteller eingetreten sind.

   Sollte sich herausstellen, daß die Präferenzen des Berlinhilfegesetzes unvertretbare Störungen für die Branntweinhersteller und eine nicht beabsichtigte Verzerrung des Wettbewerbs bewirkt haben, so wird die Bundesregierung gebeten zu prüfen, ob in Anwendung des § 14 Abs. 1 des Berlinhilfegesetzes eine Rechtsverordnung erlassen werden muß oder ob sie dem Bundestag Vorschläge zur Änderung des Berlinhilfegesetzes unterbreiten will.

II. Die Umsatzsteuerpräferenzen und ihre Bedeutung

Das Berlinhilfegesetz (BHG) gewährt im Hinblick auf die besondere politische, wirtschaftliche und geographische Lage von Berlin (West) für bestimmte Tatbestände eine Reihe von Vergünstigungen. Hierzu gehören insbesondere Vergünstigungen bei den Steuern vom Einkommen und Ertrag, die Investitionszulage, die Arbeitnehmerzulage und Vergünstigungen bei der Umsatzsteuer.

Das Schwergewicht der Umsatzsteuervergünstigungen liegt in einer doppelten Präferenzierung für Waren, die in Berlin (West) hergestellt sind: die Lieferungen solcher Waren durch einen Westberliner Unternehmer an einen Unternehmer im übrigen Bundesgebiet sind steuerfrei; der erwerbende Unternehmer im übrigen Bundesgebiet erhält für solche Waren eine Umsatzsteuervergütung in Höhe von 4 v. H. des Entgelts, das er für die Lieferung gezahlt hat. Da der liefernde Westberliner Unternehmer in der Regel ein Hersteller ist, dessen Lieferung ohne die Befreiung des BHG regelmäßig einer Umsatzbesteuerung in Höhe von 4 v. H. des Entgelts unterlegen hätte, beträgt die Umsatzsteuerpräferenz für in Berlin (West) hergestellte Waren in der Regel 8 v. H. des Entgelts.

Die Umsatzsteuerpräferenzen haben den Zweck, einerseits den sich aus der besonderen Lage Berlins (West) ergebenden Standortnachteil auszugleichen und andererseits darüber hinaus einen besonderen Anreiz für den Abnehmer im Bundesgebiet zu schaffen, Waren aus Berlin (West) zu beziehen. Dieser Anreiz ist für den Abnehmer im Bundesgebiet um so größer, je mehr der Westberliner Unternehmer von der ihm gewährten Umsatzsteuerfreiheit an seinen Abnehmer im übrigen Bundesgebiet durch Senkung des Preises weitergibt. In welchem Umfange dies geschieht, ist der Entscheidung des Westberliner Unternehmers überlassen; die Steuerbefreiung ist nicht an die Voraussetzung einer Preisermäßigung geknüpft und kann sich daher auch für den Westberliner Unternehmer gewinnerhöhend auswirken.

Von den Umsatzsteuervergünstigungen sind ausgenommen solche Gegenstände, die ihrer Natur nach eine Präferenzierung nicht zulassen oder deren Präferenzierung zu wirtschaftlich nicht vertretbaren Auswirkungen führen könnte (z. B. Kunstwerke nicht mehr lebender Künstler, Gebrauchtwaren, Antiquitäten, Edelsteine und Schmucksteine, Perlen, Edelmetalle und Edelmetallegierungen).

Für in Berlin (West) hergestellte Spirituosen werden die Umsatzsteuerpräferenzen gewährt, wenn sie in Berlin (West) in Behältern bis zu 10 Liter abgefüllt worden sind. Spirituosen, die in größeren Gebinden geliefert werden, sind nicht präferenziert. Diese Einschränkung ist durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Förderung der Wirt-

schaft von Berlin (West) und des Steuererleichterungsgesetzes für Berlin (West) vom 26. Juli 1962 (BGBl. I S. 481) mit Wirkung vom 1. Januar 1963 eingeführt worden. Sie soll verhindern, daß die Ausgangsprodukte für die Spirituosenherstellung (Monopolsprit, Korn oder Weindestillate) in großen Gebinden nach Berlin (West) verbracht, dort nur geringfügig bearbeitet (z. B. durch bloße Zugabe von Wasser) und anschließend ebenfalls wieder in großen Gebinden präferenziert ins übrige Bundesgebiet zurückverbracht werden.

Die Bundesregierung ist ermächtigt, die Umsatzsteuerpräferenzen einzuschränken, wenn

a) die Vergünstigung der Lieferung von Gegenständen dieser Art die Existenz derjenigen Wirtschaftszweige im Bundesgebiet gefährden würde, die Gegenstände gleicher Art liefern (§ 12 Abs. 1 BHG) und

b) Gegenstände lediglich wegen in Berlin (West) durchgeführter geringfügiger Bearbeitungen oder Verarbeitungen als in Berlin (West) hergestellt angesehen werden und eine nachhaltige Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) nicht zu erwarten ist.

III. Die Wettbewerbssituation in der Spirituosenindustrie

In der letzten Zeit mehren sich die Vorstellungen der westdeutschen Spirituosenindustrie, daß in zunehmendem Maße durch Westberliner Spirituosenhersteller unter Ausnutzung der Umsatzsteuerpräferenzen des BHG ein Wettbewerb auf dem westdeutschen Mark entfaltet würde, der zu ruinösen Folgen für die westdeutsche Spirituosenindustrie führen müsse. Die Westberliner Spirituosenhersteller seien wegen der hohen Präferenzierung in der Lage, ihre Erzeugnisse z. T. zu Preisen anzubieten, die unter den Herstellungskosten der Erzeuger entsprechender Erzeugnisse im übrigen Bundesgebiet lägen.

1. Entwicklung der Spirituosenindustrie in Berlin (West) und im übrigen Bundesgebiet

a) Die Gesamtzahl der Spirituosenhersteller ist seit Jahren rückläufig. Sie beträgt z. Z. einschließlich der Hersteller von nicht ablieferungspflichtigem Korn- und Weindestillat rd. 5000 gegenüber 5600 im Betriebsjahr 1958/59 (1. Oktober bis 30. September). Hinsichtlich der darin enthaltenen Bezieher von Monopolsprit zur Trinkbranntweinherstellung läßt sich in den letzten Jahren folgende Entwicklung feststellen:

Bundesgebiet	Betriebsjahr	Berlin (West)
5419	1958/59	202
5264	1959/60	198
4994	1960/61	190
4792	1961/62	176
4644	1962/63	178.

Der Rückgang vollzog sich ausschließlich auf Kosten der kleinen und mittleren Bezieher von Monopolsprit mit einer Abnahme bis zu 300 hl Weingeist jährlich, während die Zahl der Großbezieher im gleichen Zeitraum im Bundesgebiet von 218 auf 241 und in Berlin (West) von 35 auf 43 gestiegen ist. Dabei entfällt der weitaus größere Teil des Gesamtabsatzes an Monopolsprit auf diese verhältnismäßig kleine Gruppe der Großbezieher. Im Betriebsjahr 1962/63 sind z. B. insgesamt 577 810 hl Weingeist an 4644 Monopolspritbezieher im Bundesgebiet abgesetzt worden. Davon entfallen auf 241 Großbezieher allein 442 240 = 76,5 v. H. Entsprechend haben im gleichen Betriebsjahr 178 Monopolspritbezieher in Berlin (West) insgesamt 106 852 hl Weingeist abgenommen. Daran sind 43 Großbezieher mit 96 376 hl Weingeist = 90 v. H. beteiligt.

b) Die vom Bundesernährungsministerium erstellten Übersichten 1 und 2 (Anlagen 1 und 2) geben einen Überblick über die Entwicklung von Umsatz und Produktion in Berlin (West) und im übrigen Bundesgebiet, wobei jedoch nur solche Betriebe erfaßt werden konnten, deren Beschäftigtenzahl mehr als 9 beträgt. Statistisches Material über Betriebe mit weniger Beschäftigten liegt nicht vor.

Die Umsätze der Spirituosenhersteller in Berlin (West) sind von 172,5 Mio DM im Jahre 1960 auf 315,6 Mio DM im Jahre 1963 um 82,5 v. H. gestiegen. Die Zahlen umfassen sowohl die Umsätze in Berlin (West) als auch die Umsätze in das übrige Bundesgebiet. Demgegenüber stiegen die Umsätze der Spirituosenhersteller im übrigen Bundesgebiet von 1268,7 Mio DM auf 1630 Mio DM um 28,5 v. H. [Umsätze im übrigen Bundesgebiet und nach Berlin (West)]. Das Bild verschiebt sich noch mehr zuungunsten der Spirituosenhersteller im übrigen Bundesgebiet, wenn man die für das erste Halbjahr 1964 vorliegenden Zahlen in die Betrachtung einbezieht. In diesem Zeitraum betrugen die Umsätze der Westberliner Spirituosenhersteller 171,7 Mio DM und der Spirituosenhersteller im übrigen Bundesgebiet 738,2 Mio DM. Unterstellt man eine entsprechende Entwicklung im zweiten Halbjahr 1964, so würde sich für das Jahr 1964 erstmals ein Rückgang der Umsätze der Hersteller im übrigen Bundesgebiet ergeben, während die Steigerung der Umsätze der Westberliner Hersteller weiter anhält.

Ein ähnliches Bild ergibt die Entwicklung der Produktionsmengen. Die Produktionsmengen der Westberliner Hersteller stiegen von 29,509 Mio Liter im Jahre 1960 auf 51,199 Mio Liter im Jahre 1963 um 73,5 v. H. Die Produktionsmengen der Hersteller im übrigen Bundesgebiet steigerten sich von 165,099 Mio Liter auf 209,300 Mio Liter um 26 v. H.

Der Aussagewert dieser statistischen Feststellungen wird in gewissem Umfang dadurch beeinträchtigt, daß in den Umsatz- und Produktionsziffern nicht die Betriebe mit weniger als 10 Beschäftigten enthalten sind. Da im übrigen Bundesgebiet relativ mehr Betriebe mit weniger

als 10 Beschäftigten vorhanden sind als in Berlin (West) und die Absatzzahlen für Monopolsprit in den Jahren 1958 bis 1963 eine deutliche Verschiebung zum Großbetrieb erkennen lassen, dürfte die Einbeziehung der Umsatz- und Produktionsziffern der Betriebe mit weniger als 10 Beschäftigten in die Betrachtung das Verhältnis zuungunsten der Spirituosenhersteller im Bundesgebiet noch weiter verschlechtern.

Demgegenüber kommt der Senator für Wirtschaft von Berlin in einer Berechnung der Gesamtspirituosenerzeugung in Berlin (West) zu einer Steigerung von 39,9 v. H. im Jahre 1963 gegenüber 1961 und im übrigen Bundesgebiet von 18,7 v. H. Die Berechnung geht von der verarbeiteten Alkoholmenge in Berlin (West) und im übrigen Bundesgebiet aus und beruht auf einer Umrechnung dieser Menge auf Spirituosen mit einem Alkoholgehalt von durchschnittlich 36 v. H. Nach diesen Berechnungen betrug die Produktionsmenge in Berlin (West) im Jahre 1960/61 38,4 Mio Liter und 1963 53,7 Mio Liter. Für das übrige Bundesgebiet ergeben diese Berechnungen folgende Werte: Monopoljahr 1960/61 286,9 Mio Liter, 1962/63 340,5 Mio Liter.

c) Die Beschäftigtenzahl — Übersicht 2 — (Anlage 2) ist bei abnehmender Betriebszahl in beiden Bereichen bis 1963 gestiegen, in Berlin (West) allerdings prozentual wesentlich stärker als im übrigen Bundesgebiet. Im ersten Halbjahr 1964 hat im übrigen Bundesgebiet ein erheblicher Rückgang eingesetzt, so daß nicht einmal der Ausgangsbestand von 1960 erreicht wurde. Auch in Berlin (West) ging die Beschäftigtenzahl im ersten Halbjahr 1964 gegenüber dem Jahr 1963 zurück, sie liegt jedoch noch immer über dem Stand der Jahre 1961 und 1962. Die Produktionsmenge je Beschäftigten hat in Berlin (West) von 1961 bis 1963, offenbar bedingt durch stärkere Rationalisierung, annähernd um das Doppelte der Zuwachsrate im übrigen Bundesgebiet zugenommen.

d) Grundlage der günstigen Entwicklung der Westberliner Spirituosenindustrie ist eine in den letzten Jahren besonders von den Großbetrieben erheblich verstärkte Investitionstätigkeit. Zu den Großbetrieben in diesem Sinne gehören vor allem auch die mit z. T. erheblichem Investitionsaufwand nach Berlin (West) verlagerten Betriebe großer und größter westdeutscher Unternehmer.

Nach Angaben des Senators für Wirtschaft in Berlin betrug die Zahl der westdeutschen Niederlassungen in Berlin (West)

Jahr	Zahl der Betriebe	Umsatz in Mio DM
1959	8	34,5
1960	11	49,—
1961	14	74,4
1962	16	131,1
1963	20	146,4.

Die Investitionsentwicklung bei den 21 größten Westberliner Betrieben in den Jahren 1956 bis 1963, die als repräsentativ für die Westberliner Spirituosenindustrie angesehen werden kann, ergibt nach Angaben des Senators für Wirtschaft in Berlin folgendes Bild:

Jahr	Bauten 1000 DM	Ausrüstung in 1000 DM	Grundstückskäufe in 1000 DM	Insgesamt in 1000 DM
1956	33	337	—	370
1957	68	615	109	792
1958	205	601	35	841
1959	1 121	1 068	7	2 196
1960	1 029	1 938	85	3 052
1961	4 620	4 599	281	9 500
1962	2 921	3 822	1 125	7 868
1963	3 391	4 762	1 349	9 502.

e) Besonders aufschlußreich ist die als Anlage 3 beigefügte Übersicht 3 des Bundesernährungsministeriums über die Entwicklung der Spirituosenlieferungen aus Berlin (West) in das übrige Bundesgebiet und in umgekehrter Richtung. Bei unterschiedlicher Entwicklung in bezug auf die einzelnen Spirituosensorten stieg die gesamte Menge der von Berlin in das übrige Bundesgebiet gelieferten Spirituosen von 18 752 t im Jahre 1960 (= 100) auf 51 534 t im Jahre 1963 (=275). Im gleichen Zeitraum stiegen die Lieferungen von Spirituosen aus dem übrigen Bundesgebiet nach Berlin (West) von 15 351 t (= 100) im Jahre 1960 auf 25 647 t (= 167) im Jahre 1963. Im ersten Halbjahr 1964 wurden von Berlin (West) in das übrige Bundesgebiet 29 753 t geliefert; das bedeutet gegenüber dem ersten Halbjahr 1963 mit einem Lieferungsumfang von 20 381 t eine Steigerung um 46 v. H. In umgekehrter Richtung wurden im ersten Halbjahr 1964 12 231 t geliefert gegenüber 12 687 t im ersten Halbjahr 1963; das bedeutet einen Rückgang von 4 v. H. Von dem Gesamtverbrauch an billigen Konsumspirituosen im übrigen Bundesgebiet werden nach übereinstimmender Auffassung der beteiligten Verbände etwa 40 v. H. aus der Westberliner Produktion gestellt.

f) Auch der Branntweinabsatz der Monopolverwaltungen an Trinkbranntweinhersteller in Berlin (West) und im übrigen Bundesgebiet spiegelt die günstigere Entwicklung der Spirituosenherstellung in Berlin (West) gegenüber der im übrigen Bundesgebiet wider.

Es wurden geliefert

an Trinkbranntweinhersteller

im Betriebsjahr	in Berlin (West) hl Weingeist	im übrigen Bundesgebiet hl Weingeist
1960/61	71 236	461 876
1961/62	89 104	533 728
1962/63	106 852	577 810
1963/64	122 998	567 230.

Auch hier zeigt sich eine größere Zuwachsrate beim Branntweinabsatz in Berlin (West) in den Betriebsjahren 1960/61 bis 1962/63. Bemerkenswert ist, daß der Branntweinabsatz an Westberliner Hersteller auch im Betriebsjahr 1963/64 noch erheblich zugenommen hat, während der Absatz an Trinkbranntweinhersteller im übrigen Bundesgebiet rückläufig ist.

2. Die Preissituation

a) Der Herstellerverkaufspreis für Spirituosen setzt sich zusammen aus dem Bezugspreis für den in der Spirituose enthaltenen Anteil an Monopolsprit, Korn- oder Weindestillat und den übrigen Gestehungskosten einschließlich Unternehmergewinn. Der Bezugspreis für Monopolsprit beträgt feststehend DM 12,70 je Liter Weingeist. Er wird gebildet aus dem eigentlichen Warenpreis von 2,70 DM und der Branntweinsteuer von 10 DM. Lediglich für die in Berlin (West) abgesetzten Spirituosen, die im Rahmen dieser Untersuchung außer Betracht bleiben können, ermäßigt sich die Branntweinsteuer auf 2,50 DM je Liter Weingeist. Entsprechendes gilt für die nicht ablieferungspflichtigen Korn- und Weindestillate.

Der absolute Wert des im Preis einer Spirituose enthaltenen Monopolsprits (einschließlich Branntweinsteuer) ist bei Gebinden gleicher Größe allein von dem Weingeistgehalt abhängig. Er beträgt z. B.

bei einer 1/1-Flasche (0,7 l) mit

38 Vol %	3,38 DM
40 Vol %	3,56 DM.

Das gleiche gilt für den absoluten Betrag der in dem Preis einer Spirituose enthaltenen Branntweinsteuer. Sie beträgt z. B.

bei einer 1/1-Flasche (0,7 l) mit

38 Vol %	2,66 DM
40 Vol %	2,80 DM.

Die Relation zwischen dem Wert des im Preis einer Spirituose enthaltenen Monopolsprits (einschließlich Branntweinsteuer) oder der Branntweinsteuer allein ist bei gleichen Größenordnungen und gleichbleibenden Vol % allein von der Höhe des Verkaufspreises abhängig. Der Anteil dieser Werte am Verkaufspreis wird bei steigendem Verkaufspreis kleiner. So beträgt z. B. der Prozentsatz des Wertes des Monopolsprits (einschließlich Branntweinsteuer)

bei einer 1/1-Flasche (0,7 l) mit 38 Vol %

bei einem Verkaufspreis von 3,92 DM	86 %
bei einem Verkaufspreis von 5,92 DM	57 %.

Das gleiche gilt für den Anteil der Branntweinsteuer allein am Verkaufspreis. Der Prozentsatz der Branntweinsteuer am Verkaufspreis beträgt z. B.

bei einer 1/1-Flasche (0,7 l) mit 38 Vol %

bei einem Verkaufspreis von 3,92 DM	67,9 %
bei einem Verkaufspreis von 5,92 DM	44,9 %.

Eine Zusammenstellung dieser Werte und Relationen enthält die Übersicht 5 (Anlage 5).

Bei der Bildung der Spirituosenpreise auf der Herstellerstufe ergibt sich daher in Berlin (West) und im übrigen Bundesgebiet in gleicher Weise die Besonderheit, daß mit einem relativ hohen nicht manipulierbaren Bezugspreis für den Rohstoff kalkuliert werden muß, der sich zu etwa 4/5 (10 DM) aus der Branntweinsteuer und zu etwa 1/5 (2,70 DM) aus dem eigentlichen Warenpreis zusammensetzt.

b) Ein pauschaler Preisvergleich (Produktionswert/Produktionsmenge) zwischen Herstellerpreisen in Berlin (West) und im übrigen Bundesgebiet kann aus der Übersicht 1 (Anlage 1) entnommen werden. Er ergibt einen Preisvorsprung für die in Berlin (West) hergestellte Spirituose von

16,7 %	im Jahre 1960
24,4 %	im Jahre 1961
28,9 %	im Jahre 1962 und
21,5 %	im Jahre 1963.

Der Aussagewert einer so globalen Berechnung ist beschränkt.

c) In einer Untersuchung des Bundesernährungsministeriums wurden ferner die tatsächlichen Preise der in Berlin (West) und im übrigen Bundesgebiet hergestellten Spirituosen verglichen (Übersicht 4 — Anlage 4). Der Vergleich erfaßt die billigen Sorten von Doppelwacholder, Doppelkorn, Jamaika-Rum-Verschnitt und Weinbrand, die hauptsächlich Gegenstand des starken Preiswettbewerbs zwischen den Beteiligten sind. Die Zahlen beruhen auf tatsächlichen Angeboten westdeutscher und Westberliner Firmen, aus denen jeweils der gewogene Durchschnitt errechnet wurde. Die Vergleiche beziehen sich auf mengenmäßig im wesentlichen übereinstimmende Angebote. Von den Preisen für Westberliner Spirituosen ist der USt-Betrag, den der Abnehmer im übrigen Bundesgebiet bei Bezug von Waren aus Berlin (West) vom Finanzamt erstattet erhält (=4 v. H. des Entgelts), nicht abgesetzt. Aus der Übersicht ergibt sich unter Zugrundelegung der Durchschnittspreise ein Preisvorsprung für Westberliner Spirituosen (je 1/1 Flasche) von

0,39 DM	für Doppelwacholder
0,25 DM	für Doppelkorn
0,28 DM	für Jamaika-Rum-Verschnitt
0,40 DM	für Weinbrand.

Aus den Zahlen in Übersicht 4 darf nicht entnommen werden, daß die genannten Westberliner Spirituosensorten ausschließlich zu so niedrigen Preisen angeboten werden. Der Senator für

Wirtschaft von Berlin hat eine Aufstellung über Angebote Westberliner Spirituosen in der Zeit vom 7. bis 9. Oktober vorgelegt. Danach wurden angeboten

Doppelwacholder (38 Vol %)
zum Preis von 3,94 bis 4,73 DM

Doppelkorn (38 Vol %)
zum Preis von 4,04 bis 4,85 DM

Rum-Verschnitt (38 Vol %)
zum Preis von 3,95 bis 4,49 DM

Weinbrand (38 Vol %)
zum Preis von 4,12 bis 5,20 DM.

Die Mindestpreise in dieser Aufstellung liegen z. T. unter, z. T. über den vom Bundesernährungsministerium ermittelten Mindestangeboten, lassen aber eine Auswertung nicht ohne weiteres zu, da Preisangebote westdeutscher Spirituosenhersteller für den gleichen Zeitraum nicht zugänglich sind. Die Ermittlungen des Bundesernährungsministeriums betreffen überwiegend die ersten Monate des Jahres 1964.

Das Bundesernährungsministerium hat ferner auf Grund von Untersuchungen der Kostenverhältnisse dreier mittlerer bis größerer Betriebe im Bundesgebiet mit gemischtem Produktionsprogramm festgestellt, daß die Selbstkosten dieser Betriebe (ausschließlich Gewinn, eventueller Provisionen und besonderer Aufwendungen für Werbung) bei der Herstellung von Konsumtrinkbranntwein (38 Vol %) und Doppelwacholder (38 Vol %) je 1/1 Flasche (0,7 l) höher sind als die Herstellerverkaufspreise, zu denen ein großer Teil der entsprechenden in Berlin (West) hergestellten Spirituosensorten im übrigen Bundesgebiet angeboten werden. Nach diesen Feststellungen liegen die Selbstkosten zwischen 4,291 und 4,441 DM bei Konsumtrinkbranntwein und 4,379 und 4,539 bei Doppelwacholder.

3. Beurteilung

a) Die vorstehend getroffenen Feststellungen sowie eine Auswertung zahlreicher Eingaben der beteiligten Wirtschaftskreise und die Erörterungen des Fragenkomplexes lassen nicht den Schluß zu, daß eine akute Existenzbedrohung der westdeutschen Spirituosenindustrie in ihrer Gesamtheit vorliegt. Bis zum Ende 1963 zeigen Produktionswerte und Umsätze eine steigende Tendenz. Aber auch unter Berücksichtigung der leicht rückläufigen Entwicklung im ersten Halbjahr 1964 kann von einer sich etwa abzeichnenden Gefährdung der Existenz der Spirituosenindustrie im Bundesgebiet jedenfalls als Branche nicht gesprochen werden.

b) Es ist jedoch nicht zu verkennen, daß sich auch in der Spirituosenindustrie eine deutliche Entwicklung zum Großbetrieb abzeichnet. Diese Strukturänderung zeigt sich sowohl in Berlin (West) wie auch im übrigen Bundesgebiet. Ihre Ursachen sind allgemeiner Natur. Sie liegen in erster Linie in dem durch steigende Anlageintensität bedingten immer höheren Kapitalbedarf. Daß der Strukturwandel insbesondere nicht durch die Umsatzsteuerpräferenzen des BHG verursacht ist, ergibt sich schon aus der Tatsache, daß sich dieser in Berlin (West) in gleicher Weise abzeichnet.

c) Der Strukturwandel der Spirituosenindustrie im übrigen Bundesgebiet wird indessen beschleunigt durch die 8%ige Umsatzsteuerpräferenzierung Westberliner Spirituosen. Diese Präferenzierung setzt gerade die Großbetriebe über die ihnen als leistungsstarke Betriebe an sich gegebenen Möglichkeiten hinaus in den Stand, mit Preisangeboten auf den westdeutschen Markt zu treten, die einen Wettbewerb als aussichtslos erscheinen lassen und z. T. unter den Herstellungskosten der westdeutschen Hersteller liegen. Dieser Preiskampf vollzieht sich fast ausschließlich auf dem Gebiet der (billigen) Konsumspirituose. Dabei kann es dahingestellt bleiben, ob die Ursachen dieser Preisgestaltung wiederum in dem Streben der Großbetriebe nach einer Erweiterung ihres westdeutschen Marktes insgesamt oder in einem Wettbewerb untereinander liegen.

Dem unbestreitbar vorhandenen im einzelnen nicht zu errechnenden Standortnachteil Westberliner Betriebe — ein Berliner Großbetrieb hat den Standortnachteil auf 3,216 v. H. des Umsatzes errechnet — kommt in diesem Falle, wie die Feststellungen über die Preisgestaltung zeigen, keine entscheidende Bedeutung zu.

d) Eine Einschränkung der USt-Präferenzen des BHG würde den Strukturwandel im Bundesgebiet nicht verhindern. Sie könnte ihm jedoch den besonderen, in der Höhe der derzeitigen Präferenzen liegenden Beschleunigungseffekt nehmen und einer ruhigen Entwicklung den Weg ebnen.

e) Bei der Beurteilung der Frage, ob die USt-Präferenzen für Spirituosen eingeschränkt werden sollten, ist die Bundesregierung von der von ihr stets vertretenen Auffassung ausgegangen, daß im Rahmen der Umsatzsteuer grundsätzlich der 8%ige Vorsprung für die Berliner Produktion aufrechterhalten werden soll. Sie glaubt indessen, daß im Hinblick auf die Tatsache, daß bei Spirituosen die Höhe der Präferenzen durch den im Preis enthaltenen hohen Branntweinsteueranteil entscheidend beeinflußt wird, ein Sonderfall vorliegt, der insbesondere im Zusammenhang mit der festgestellten Preisgestaltung einschränkende Maßnahmen erforderlich macht.

IV. Untersuchung der verschiedenen Lösungsmöglichkeiten und Vorschlag

a) Nach dem Ergebnis der Untersuchung scheidet die Möglichkeit einer Einschränkung der USt-Präferenzen für Spirituosen durch eine Rechtsverordnung der Bundesregierung auf Grund der Ermächtigungen des § 12 BHG aus.

Nach § 12 Abs. 1 BHG kann die Bundesregierung die umsatzsteuerlichen Vergünstigungen des BHG für die Lieferung bestimmter Gegenstände einschränken, wenn durch diese Vergünstigung die Existenz derjenigen Wirtschaftszweige im übrigen Bundesgebiet gefährdet wird, die Gegenstände gleicher Art liefern. Daß eine Existenzgefährdung des Wirtschaftszweiges „Spirituosenindustrie" nicht vorliegt, ist unter III. 3. ausgeführt. Ein spezieller Wirtschaftszweig „Konsumspirituosenherstellung" ist nicht vorhanden. Das Produktionsprogramm der westdeutschen Betriebe erstreckt sich in der Regel sowohl auf die Herstellung von Konsum- als auch von Marken- oder Qualitätsspirituosen, die wegen ihres höheren Preises nicht zu den Konsumspirituosen in dem von allen Beteiligten hier verstandenen Sinne gehören. Die Voraussetzungen dieser Ermächtigungen liegen daher nicht vor.

Das gleiche gilt für die Ermächtigung in § 12 Abs. 2 BHG. Nach dieser Vorschrift können die USt-Präferenzen des BHG eingeschränkt werden, wenn Gegenstände lediglich wegen einen in Berlin (West) durchgeführten geringfügigen Bearbeitung oder Verarbeitung als in Berlin (West) hergestellt angesehen werden und eine nachhaltige Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) nicht zu erwarten ist. Es kann dahingestellt bleiben, welche Bedeutung in diesem Zusammenhang dem Herstellungsprozeß zukommt, allein aus der Höhe der Investitionen der Spirituosenindustrie in Berlin (West) (vgl. die Angaben unter III. 1. d) dürfte sich die Nachhaltigkeit der Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) ergeben.

b) Eine Einschränkung der USt-Präferenzen des BHG kann daher nur durch eine Änderung dieses Gesetzes erfolgen.

aa) Der Finanzausschuß des Bundestages hat in seinem Schriftlichen Bericht vom 11. Juni 1964 — Drucksache IV/2350 — empfohlen, die USt-Präferenzen für Spirituosen durch Herausnahme der Branntweinsteuer aus der Bemessungsgrundlage für die Präferenzen (dem Entgelt) zu kürzen. In der Tat scheint sich eine Lösung, die in ihrer Konzeption der Empfehlung des Finanzausschusses entspricht, als besonders zweckentsprechend anzubieten, da der hier vorliegende Sonderfall gekennzeichnet ist durch die Präferenzierung des im Spirituosenpreis enthaltenen hohen Branntweinsteueranteils. Da der Anteil der Branntweinsteuer am Verkaufspreis mit steigendem Preis geringer wird, hätte diese Lösung den weiteren Vorteil, daß von der Einschränkung der Präferenzen am stärksten die billigen Konsumspirituosen betroffen würden, während die teueren Markenspirituosen weniger getroffen würden. Die Einschränkung könnte hinsichtlich ihrer Wirksamkeit verschieden gestaltet werden, je nachdem, ob die volle Branntweinsteuer oder nur ein Teil derselben aus der Präferenzierung herausgenommen wird. Bei voller Herausnahme der Branntweinsteuer würden sich die USt-Präferenzen gegenüber der bisherigen Präferenzierung genau um den Vomhundertsatz mindern, der dem Anteil der Branntweinsteuer am Verkaufspreis entspricht, das ist z. B. bei einer 1/1-Flasche mit 38 Vol%

bei einem Preis von 3,92 DM	67,9 v. H.
bei einem Preis von 5,92 DM	44,9 v. H.
bei einem Preis von 8,— DM	33,2 v. H.

Die Bundesregierung glaubt indessen aus Gründen, die die Praktikabilität einer solchen Regelung betreffen, in Übereinstimmung mit dem Senat von Berlin eine solche Lösung nicht empfehlen zu können. Der Westberliner Hersteller müßte bei jeder einzelnen Verkaufsrechnung die in dem Rechnungsbetrag enthaltene Branntweinsteuer besonders ermitteln und auf der Verkaufsrechnung für den westdeutschen Abnehmer vermerken, damit dieser in der Lage ist, der Berechnung seiner Präferenzen ebenfalls nur das um die Brannntweinsteuer gekürzte Entgelt zugrunde zu legen. Da die Verkaufsrechnungen häufig zahlreiche Positionen über Spirituosen verschiedener Sorte und unterschiedlichen Alkoholgehalts enthalten, müßte der Branntweinsteueranteil für jede einzelne Rechnungsposition festgestellt werden. Soweit sich infolge von Rücksendungen, Stornierungen, Transportverlusten u. ä. nachträglich Änderungen ergäben, wäre die Berechnung der Branntweinsteuer entsprechend zu korrigieren. Auch die Finanzverwaltung würde mit zusätzlichen Kontrollaufgaben belastet werden. Die Bundesregierung ist zwar der Ansicht, daß die technischen Schwierigkeiten dieser Lösung nicht unüberwindlich sind, glaubt aber einer Lösung den Vorzug geben zu sollen, die ohne technische Komplikationen den Preisdruck der Westberliner Hersteller auf dem westdeutschen Markt auf ein erträgliches Maß herabsetzt.

bb) Es ist ferner geprüft worden, ob eine ausreichende Beruhigung der Situation in der Spirituosenindustrie dadurch erzielt werden könnte, daß die Präferenzen erst von einem bestimmten, für jede Spirituosensorte besonders festzusetzenden Mindestpreis an gewährt werden. Der Verband der Berliner Spirituosenhersteller e. V. hat dazu folgende Anregung gegeben:

Voller Wegfall der Präferenzen in den Fällen, in denen das gezahlte Entgelt je gelieferte Einheit die in dem gezahlten Entgelt enthaltene Branntweinsteuer um einen bestimmten Vomhundertsatz nicht übersteigt. Der Vomhundertsatz soll betragen für

Weinbrand	64 % Zuschlag
Wacholder	58 % Zuschlag

für alle übrigen Trinkbranntweine

bis 20 Vol %	180 % Zuschlag
bis 30 Vol %	90 % Zuschlag
über 30 Vol %	
a) Liköre	90 % Zuschlag
b) Branntweine	59 % Zuschlag.

Eine Umrechnung ergibt, daß nach dem Vorschlag die Präferenzen erst gewährt würden, wenn je 1/1-Flasche (0,7 l) folgende Preise überschritten würden:

4,20 DM bei Doppelwacholder (38 Vol %)

4,26 DM bei Doppelkorn (38 Vol %)

4,36 DM bei Weinbrand (38 Vol %)

4,45 DM bei Rum-Verschnitt (40 Vol. %).

Obgleich die Mindestpreise, von denen ab die Präferenzen hiernach zu gewähren wären, über den als besonders störend festgestellten geringen Preisangeboten der Westberliner Spirituosenhersteller liegen, glaubt die Bundesregierung die Durchführung dieser Anregung aus folgenden Gründen nicht empfehlen zu können:

Jede geringfügige Überschreitung des Mindestpreises führt dazu, daß die Präferenzen voll gewährt werden: Der Abnehmer im übrigen Bundesgebiet erhält die Vergütung von 4 v. H. und der Lieferer in Berlin (West) die Steuerfreiheit. Da der Westberliner Unternehmer die Steuerfreiheit im Preis nicht weitergeben kann, ohne den Mindestpreis zu unterschreiten, wird die Präferenz insoweit gewinnwirksam. Daraus ergeben sich insbesondere auch im Hinblick auf mögliche Umgehungen und Mißbräuche gesetzestechnische und praktische Schwierigkeiten (z. B. die Notwendigkeit einer gleitenden Übergangsregelung), die kaum zu bewältigen sein dürften. Der Vorschlag ist deshalb nicht weiter verfolgt worden.

cc) Der Bundestag hat sich bereits im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) und des Steuererleichterungsgesetzes für Berlin (West) vom 24. Juli 1962 (BStBl. I S. 481) mit der Frage befaßt, auf welche Weise die USt-Präferenzen für eine Ware (Zigaretten), in deren Verkaufspreis ebenfalls ein hoher Verbrauchsteueranteil (Tabaksteuer) enthalten ist, eingeschänkt werden sollte. Der Bundestag entschied sich damals für eine lineare Senkung der USt-Präferenzen um ein Drittel (vgl. § 9 des BHG in der Fassung vom 19. August 1964 — BStBl. I S. 674). Eine solche lineare Senkung hat den Vorzug, daß sie ohne technische Schwierigkeit für die Beteiligten durchgeführt werden kann. Ob diese Lösung auch für eine Einschränkung der Präferenzen bei Spirituosen empfohlen werden kann, ist daher letztlich davon abhängig, ob mit ihr das angestrebte Ziel zu erreichen ist. Da die Skala der Möglichkeiten einer linearen Einschränkung von der geringfügigen Einschränkung bis zur völligen Beseitigung der USt-Präferenzen reicht, muß die Frage nach der materiellen Wirksamkeit einer linearen Einschränkung grundsätzlich bejaht werden.

Von besonderer Wichtigkeit ist es jedoch, bei einer solchen Lösung aus der Vielzahl der Möglichkeiten diejenige zu wählen, die die zuwiderlaufenden Interessen der Spirituosenhersteller in Berlin (West) wie der im übrigen Bundesgebiet gebührend berücksichtigt.

Der dem Finanzausschuß des Bundestages vorliegende Initiativantrag der Abgeordneten Meis, Dr. Stecker, Dr. Imle und Genossen — Drucksache IV/1854 — sieht eine Halbierung der USt-Präferenzen vor. Demgegenüber erschien dem Senat von Berlin zunächst allenfalls eine Einschränkung der Präferenzen um ein Viertel tragbar.

Unter Berücksichtigung aller Umstände hält die Bundesregierung eine Kürzung der Präferenzen um ein Viertel für nicht ausreichend. Andererseits erscheint es im Hinblick auf das vorliegende Zahlenmaterial und unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in der Spirituosenindustrie zweifelhaft, ob eine so starke Einschränkung der Präferenzen, wie sie eine Halbierung bedeuten würde, dieser Situation gerecht wird. Die Bundesregierung ist daher der Auffassung, daß eine Einschränkung der Präferenzen um ein Drittel unter wirtschaftlichen und politischen Gesichtspunkten einerseits für die Spirituosenhersteller in Berlin (West) noch tragbar wäre, andererseits aber auch den Interessen der Spirituosenhersteller im übrigen Bundesgebiet angemessen Rechnung tragen würde. Dabei ist es vom rechnerischen Ergebnis her gleich, ob die Einschränkung entsprechend der Regelung bei Zigaretten zu gleichen Teilen beim Westberliner Hersteller und beim westdeutschen Abnehmer vorgenommen wird oder die Präferenz (Steuerfreiheit) dem Westberliner Hersteller in voller Höhe belassen und die Einschränkung beim westdeutschen Abnehmer entsprechend vergrößert wird.

Der Senat von Berlin (West) hat schließlich zum Ausdruck gebracht, daß er unter Zurückstellung von Bedenken einer solchen Regelung nicht widersprechen würde, wünscht aber, daß die zu ändernde Vorschrift des § 9 BHG die Überschrift „Einschränkung der Vergünstigungen bei Gegenständen mit hohem Verbrauchsteueranteil" erhalten soll.

Die Bundesregierung empfiehlt daher dem Deutschen Bundestag, durch eine Änderung des BHG die USt-Präferenzen für Spirituosen von einem in der Zu-

kunft liegenden Zeitpunkt an um ein Drittel einzuschränken. Im Hinblick auf den dem Deutschen Bundestag vorliegenden Initiativantrag der Abgeordneten Meis, Dr. Stecker, Dr. Imle und Genossen — Drucksache IV/1854 —, der im Zuge der weiteren Beratungen entsprechend geändert werden könnte, ist von der Vorlage eines entsprechenden Regierungsentwurfs abgesehen worden.

Anlage 1

Übersicht 1

Spirituosenindustrie [Bundesgebiet einschließlich Berlin (West)]
Betriebe *), Beschäftigte, Umsatz, Produktion 1960 bis 1963

Jahr	Zahl der Betriebe (technische Einheiten)			Zahl der Beschäftigten (Fachbereiche)					Umsatz (Fachbereiche)				
	Bundesgebiet	Berlin (West)		Bundesgebiet		Berlin (West)			Bundesgebiet		Berlin (West)		
	Zahl	Zahl	Bundesgebiet = 100	Zahl	1960 = 100	Zahl	1960 = 100	Bundesgebiet = 100	Millionen DM	1960 = 100	Millionen DM	1960 = 100	Bundesgebiet = 100
1960	427	88	20,6	12 269	100	1 878	100	15,3	268,7	100	172,9	100	13,6
1961	416	90	21,6	12 306	100,3	1 959	104,3	15,9	364,5	107,6	209,8	121,3	15,4
1962	401	85	21,2	12 544	102,2	2 063	109,9	16,4	586,4	125,0	282,2	163,2	17,8
1963	408	85	20,8	12 613	102,8	2 234	119,0	17,7	630,1	128,5	315,6	182,5	19,4
1. Halbjahr 1964	396	76	19,2	12 128	98,9	2 097	111,6	17,3	738,2	—	171,7	—	23,3

Jahr	Produktionswert					Produktionsmenge					Durchschnittspreis				
	Bundesgebiet		Berlin (West)			Bundesgebiet		Berlin (West)			Bundesgebiet		Berlin (West)		
	Millionen DM	1960 = 100	Millionen DM	1960 = 100	Bundesgebiet = 100	1000 Liter	1960 = 100	1000 Liter	1960 = 100	Bundesgebiet = 100	DM/ Liter	1960 = 100	DM/ Liter	1960 = 100	Differenz zu Bundesgebiet ± in %
1960	781,3	100	116,3	100	14,9	165 099	100	29 509	100	17,9	4,73	100	3,94	100	−16,7
1961	848,9	108,7	134,5	115,6	15,8	174 345	105,6	36 512	123,7	20,9	4,87	103,0	3,68	93,4	−24,4
1962	985,2	126,1	167,8	144,3	17,0	204 823	124,1	49 029	166,1	23,9	4,81	101,7	3,42	86,8	−28,9
1963	973,9	124,7	187,0	160,8	19,2	209 300	126,8	51 199	173,5	24,5	4,65	98,3	3,65	92,6	−21,5

Jahr	Umsatz je Beschäftigten			
	Bundesgebiet		Berlin (West)	
	1000 DM	1960 = 100	1000 DM	1960 = 100
1960	103,4	100	92,1	100
1961	110,9	107	107,1	116
1962	126,5	122	136,8	149
1963	129,2	125	141,3	153
1. Halbjahr 1964	60,9	—	81,9	—

*) mit 10 und mehr Beschäftigten

Quelle: Statistisches Bundesamt

Anlage 2

Übersicht 2

Spirituosenindustrie

Entwicklung von 1960 bis 1963, Auswertung der Übersicht 1

Zeitraum	Zahl der Betriebe				Zahl der Beschäftigten				Umsatz				Produktionswert			
									Bundesgebiet		Berlin (West)		Bundesgebiet		Berlin (West)	
	Bundesgebiet	%	Berlin (West)	%	Bundesgebiet	%	Berlin (West)	%	Millionen DM	%	Millionen DM	%	Millionen DM	%	Millionen DM	%
1960	427	*100*	88	*100*	12 269	*100*	1 878	*100*	1 268,7	*100*	172,9	*100*	781,3	*100*	116,3	*100*
1963	408	*95,6*	85	*96,6*	12 613	*102,8*	2 234	*118,9*	1 630,1	*128,5*	315,6	*182,5*	973,9	*124,7*	187,0	*160,8*
Zunahme ..	—	—	—	—	344	*2,8*	356	*18,9*	361,4	*28,5*	142,7	*82,5*	192,6	*24,7*	70,7	*60,8*
Abnahme ..	19	*4,4*	3	*3,4*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1. Halbjahr 1964	396	*92,7*	76	*86,4*	12 128	*98,9*	2 097	*111,6*	738,2		171,7					
Zunahme gegen 1960	—	—	—	—	—	—	219	*11,6*								
Abnahme gegen 1960	31	*7,3*	12	*13,6*	141	*1,1*	—	—								

Zeitraum	Produktionsmenge				Durchschnittspreis					Produktionsmenge je Beschäftigten			
	Bundesgebiet		Berlin (West)		Bundesgebiet		Berlin (West)			Bundesgebiet		Berlin (West)	
	1000 Liter	%	1000 Liter	%	DM/l	%	DM/l	%	weniger als Bundesgebiet DM/l	Liter	%	Liter	%
1960	165 099	*100*	29 509	*100*	4,73	*100*	3,94	*100*	0,79	13 457	*100*	15 713	*100*
1963	209 300	*126,8*	51 199	*173,5*	4,65	*98,3*	3,65	*92,6*	1,00	16 594	*123,3*	22 918	*145,9*
Zunahme	44 201	*26,8*	21 690	*73,5*	—	—	—	—		3 137	*23,3*	7 205	*45,9*
Abnahme	—	—	—	—	0,08	*1,7*	0,29	*7,4*		—	—	—	—

Quelle: Statistisches Bundesamt

Anlage 3

Übersicht 3

Lieferungen von Spirituosen

Erzeugnis	1960			1961			
	Menge		Wert	Menge		1960 = 100	Wert
	Tonnen	%	DM/kg	Tonnen	%		DM/kg
A. aus Berlin ins übrige Bundesgebiet							
Kornbranntwein	1 841	*9,8*	5,39	7 503	*22,6*	407	1,95
Weinbrand	8 387	*44,7*	6,19	10 141	*30,5*	121	6,29
Obstbranntwein	1	—	11,00	4	—	—	7,00
Liköre	4 414	*23,6*	7,07	7 122	*21,5*	161	5,76
Rum und Arrak	1 983	*10,6*	6,18	174	*0,5*	9	6,03
Sonstigen Trankbranntwein *)	2 126	*11,3*	8,38	8 256	*24,9*	388	7,01
zusammen ...	18 752	*100,0*	6,56	33 200	*100,0*	177	5,37
B. aus dem übrigen Bundesgebiet nach Berlin							
Kornbranntwein	1 959	*12,8*	6,82	2 156	*13,7*	110	6,94
Weinbrand	9 726	*63,4*	5,89	9 193	*58,6*	95	6,24
Obstbranntwein	177	*1,1*	8,23	230	*1,5*	130	7,00
Liköre	1 256	*8,2*	6,34	1 350	*8,6*	107	7,24
Rum und Arrak	444	*2,8*	5,95	130	*0,8*	29	7,67
Sonstigen Trinkbranntwein *)	1 789	*11,7*	5,18	2.631	*16,8*	147	5,77
zusammen ...	15 351	*100,0*	5,99	15 690	*100,0*	102	6,37

*) Wacholder, Gin

Anlage 3

1962				1963				1. Halbjahr 1963			1. Halbjahr 1964			
Menge		1960 = 100	Wert	Menge		1960 = 100	Wert	Menge		Wert	Menge		1. Halbjahr 1963 = 100	Wert
Tonnen	%		DM/kg	Tonnen	%		DM/kg	Tonnen	%	DM/kg	Tonnen	%		DM/kg
3 125	*7,2*	170	6,31	4 140	*8,0*	225	6,06	1 793	*8,8*	6,02	2 403	*8,1*	134	5,92
13 261	*30,4*	158	6,31	13 828	*26,9*	165	6,31	5 461	*26,8*	6,30	7 947	*26,7*	145	5,35
1	—	—	9,00	3	—	—	13,65	3	—	11,30	1	—	—	5,00
10 483	*24,0*	237	5,52	11 645	*22,6*	264	4,75	4 648	*22,8*	5,05	5 882	*19,8*	126	4,40
20	*0,1*	—	6,90	99	*0,2*	—	6,19	29	*0,1*	6,83	74	*0,2*	255	6,18
16 722	*38,3*	787	6,80	21 819	*42,3*	1 026	6,70	8 447	*41,0*	6,69	13 446	*45,2*	159	6,48
43 612	*100,0*	233	6,30	51 534	*100,0*	275	6,10	20 381	*100,0*	6,15	29 753	*100,0*	146	5,72
2 770	*12,6*	141	7,27	2 857	*11,1*	146	6,92	1 242	*9,8*	6,62	1 592	*13,0*	128	6,71
11 252	*51,3*	116	6,55	13 506	*52,7*	139	6,59	7 349	*57,9*	6,58	6 551	*53,6*	89	6,64
216	*1,0*	122	8,70	414	*1,6*	234	7,95	154	*1,2*	8,14	271	*2,2*	176	7,80
2 584	*11,8*	206	6,33	3 148	*12,3*	850	6,65	1 584	*12,5*	6,37	1 546	*12,6*	98	7,11
137	*0,6*	31	9,16	171	*0,7*	39	7,41	45	*0,4*	8,11	46	*0,4*	102	7,96
4 970	*22,7*	278	5,26	5 551	*21,6*	310	5,31	2 313	*18,2*	5,01	2 225	*18,2*	96	5,52
21 929	*100,0*	143	6,36	25 647	*100,0*	167	6,38	12 687	*100,0*	6,29	12 231	*100,0*	96	6,53

Quelle: Statistisches Bundesamt

Anlage 4

Übersicht 4

Preisvergleich für Spirituosen

DM je 1/1-Flasche (0,7 l), 38%ig

Lfd. Nr.	Bezeichnung	westdeutsche Angebote		Westberliner Angebote		Unterschied der Durchschnittspreise (Spalten 4 —6)
		von — bis	Durchschnitt	von — bis	Durchschnitt	
1	2	3	4	5	6	7
1	Doppelwacholder	4,19 bis 4,63	4,41	3,92 bis 4,14	4,02	0,39
2	Doppelkorn	4,29 bis 4,56	4,40	4,06 bis 4,25	4,15	0,25
3	Jamaika-Rum-Verschnitt .	4,35 bis 4,39	4,36	4,05 bis 4,20	4,08	0,28
4	Weinbrand	4,34 bis 4,73	4,56	4,08 bis 4,29	4,16	0,40

Quelle: Ablichtungen von Original-Angeboten und Rechnungen (Ende 1963, überwiegend Frühjahr 1964)

Anlage 5

Übersicht 5

Die Preise setzen sich folgendermaßen zusammen	Doppelwacholder zu 38 Vol % in einer 1/1-Flasche (0,7 l)		Rum-Verschnitt zu 40 Vol % in einer 1/1-Flasche (0,7 l)		Markenspirituose zu 38 Vol % in einer 1/1-Flasche (0,7 l)
	Flasche zu 3,92 DM [1]	Flasche zu 5,92 DM [2]	Flasche zu 4,05 DM [1]	Flasche zu 6,05 DM [2]	Flasche zu 8,00 DM
	DM %/o	DM %/o	DM %/o	DM %/o	DM %/o
Anteil der Branntweinsteuer	2,66 = *67,9*	2,66 = *44,9*	2,80 = *70*	2,80 = *46,2*	2,66 = *33,2*
Anteil des Monopolspritpreises	0,72 = *18,3*	0,72 = *12,1*	0,76 = *18,8*	0,76 = *12,5*	0,72 = *0,9*
Branntweinsteuer und Monopolspritpreis zusammen	3,38 = *86*	3,38 = *57*	3,56 = *88*	3,56 = *58,8*	3,38 = *42,2*
Für sonstige Kosten (z. B. Verpackung, Transport), unternehmerische Leistung und Gewinn bleibt ein Betrag von	0,54 = *13,7*	2,54 = *43*	0,49 = *12*	2,49 = *41*	4,62 = *57,7*

[1]) niedrigster Preis einer Westberliner Spirituosenfirma

[2]) Es handelt sich hier um einen willkürlich gegriffenen Preis, der um 2 DM über dem niedrigsten Berliner Preis liegt.